

(in der Fassung vom 15. September 2004)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Aufbau des Studiengangs, Lehrveranstaltungen und Regelstudienzeit
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Ständiger Prüfungsausschuss, Prüfungssprache
- § 4 Prüfer
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholungen von Prüfungsleistungen
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Master-Prüfung

- § 11 Zweck, Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 12 Master-Arbeit
- § 13 Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Noten und Zeugnis
- § 14 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 In-Kraft-Treten

IV. Anhang: Lehrveranstaltungen mit Studentafel

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Chemie. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M. Sc.").

§ 2 Aufbau des Studiengangs, Lehrveranstaltungen und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums beträgt vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot des Master-Studiums erstreckt sich über zwei Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen umfasst 60 ECTS-Leistungspunkte (ECTS-Credits). Die Aufteilung der Fächer in Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die notwendigen ECTS-Credits sind aus Anhang 1 zu ersehen. Die Gesamtzahl der im Master-Studium vergebenen ECTS-Credits beträgt 120.
- (3) Das Master-Studium bietet den Studierenden die Möglichkeit der fachlichen Schwerpunktbildung. Dazu dient die Teilnahme an vertiefenden Veranstaltungen in den Fächern Anorganische, Organische und Physikalische Chemie, sowie einem Wahlfach aus dem Bereich der Chemie, der weiteren Naturwissenschaften, der Mathematik oder Informatik. Das Verzeichnis der Veranstaltungen des Fachbereichs Chemie gibt Auskunft über das Lehrangebot an Kursen für das Master-Studium. Über die Anerkennung von dort nicht genannten Lehrveranstaltungen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Chemie.
- (4) Die drei Hauptfächer sind Anorganische, Organische und Physikalische Chemie. Das daraus als Schwerpunktfach gewählte Fach ist das 1. Hauptfach.
- (5) Mögliche Wahlfächer des Master-Studiums sind Analytische Chemie, Biochemie, chemische Materialwissenschaft, Geo- und Umweltchemie, Theoretische Chemie und Fachgebiete aus den Fächern Biologie, Informatik, Mathematik und Physik. Insbesondere um überfachliche Qualifikationen zu erwerben und so das Berufsfeld zu erweitern, kann das Wahlfach auch aus Bereichen außerhalb der Naturwissenschaften, der Mathematik oder Informatik stammen, also beispielsweise aus Betriebswirtschaft, Management oder Jura. Ebenso kann es dem Erwerb von berufsfeldorientierten Sprachkenntnissen dienen. Über die Zulassung von Wahlfächern außerhalb der Chemie entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Chemie.

- (6) Lehrveranstaltungen im Master-Studium können auch in der englischen Sprache abgehalten werden.
- (7) Entsprechende Leistungen in diesem Studienabschnitt können ganz oder teilweise im Rahmen eines Studiensemesters an einer ausländischen Partneruniversität erbracht werden. Über die Anrechnung erfolgreich absolvierter Studienleistungen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (8) Im Master-Studium dienen das dritte und vierte Semester der Anfertigung der Master-Arbeit.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Ständiger Prüfungsausschuss, Prüfungssprache

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Chemie zuständig. Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sind aus dem Fachbereich Chemie
 - 3 Professoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten
 - 1 Wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - 1 Student mit beratender Stimmesowie aus den Fachbereichen Biologie und Physik
 - je 1 Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent mit beratender Stimme.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungs- und Korrekturzeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und legt den Bericht in geeigneter Weise offen. Der Ständige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (3) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem Ständigen Prüfungsausschuss für das Fach Chemie und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität Konstanz, der zu diesem Zweck um zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers des zuständigen Fachbereiches, darunter wenigstens ein Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- 4 -

- (6) Die Master-Prüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen, zwei mündliche Abschlussprüfungen sowie die Master-Arbeit einschließlich eines Kolloquiums. Anhang 1 enthält weitere Einzelheiten einschließlich der für die einzelnen Prüfungsteile zu vergebenden ECTS-Credits. Anzahl und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen richtet sich nach der Wahl und dem Umfang der Lehrveranstaltungen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil eines abgeschlossenen Basisstudiums entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen können in der englischen Sprache erbracht werden. Die Master-Arbeit kann auch in der englischen Sprache abgefasst werden.
- (8) Hat ein Studierender die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (9) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 3 und 4 UG).
- (10) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 4 Prüfer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die einzelnen Prüfungen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten bestellt werden. Oberassistenten, Wissenschaftliche Assistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen.
- (2) Leistungsnachweise dürfen nur durch Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 7 bis 11, 13 UG des wissenschaftlichen Personals der beteiligten Fachbereiche ausgestellt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Prüfungstermine, Prüfungsräume und die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 11 Abs. 3), und
 2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Der Kandidat muss für den Master-Studiengang Chemie an der Universität Konstanz zugelassen und während des Prüfungsverfahrens an der Universität Konstanz eingeschrieben sein.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein vom Kandidaten verfasster und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsganges,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Master- oder Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Ständige Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin an den Ständigen Prüfungsausschuss Chemie zu stellen, der auch über die Zulassung entscheidet.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Noten für mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Fachnoten und Gesamtnoten ergeben sich als gewichtete arithmetische Mittel der ungerundeten Fachnoten gemäß § 13. Für die Festlegung des Prädikats der einzelnen Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt werden.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (4) Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Ständige Prüfungsausschuss kann den Kandidaten darüber hinaus in schwerwiegenden Fällen von der Wiederholungsprüfung ausschließen.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach den Abs. 3 und 4 vom Ständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 8 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Master-Arbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden.
- (2) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Wiederholungen von Prüfungsleistungen

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden, so wird dem Kandidaten gestattet, die erforderliche Prüfungsleistung in einer Wiederholungsprüfung zu erbringen.
- (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 1 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten zur zweiten in der Regel mündlichen Wiederholungsprüfung zulassen.
- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Master-Arbeit anerkannt werden soll.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Master-Prüfung

§ 11 Zweck, Umfang und Art der Master-Prüfung

- (1) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus
 - a) Prüfungen in den drei chemischen Hauptfächern und einem Wahlfach nach § 2 Abs. 4 und 5.
 - b) der Master-Arbeit gemäß § 12.
- (3) Die studienbegleitenden Fachprüfungen des Master-Studiums bilden den 1. Teil der Master-Prüfung. Sie sind in der Regel bis zum Ende des ersten Studienjahres abzuschließen. Es sind dies Praktika oder Übungen in den im Schwerpunktstudium gewählten Kursen der Anorganischen Chemie, Organischen Chemie, Physikalischen Chemie und einem Wahlfach (s. § 2 und Anhang 1). In jedem dieser Prüfungsfächer ist ein benoteter Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme zu erbringen. Bei Wahlfächern ohne Praktikum oder Übung genügt ein unbenoteter Nachweis über die Teilnahme. Diese bestandenen Fachprüfungen sind Zulassungsvoraussetzung für die mündlichen Prüfungen im 2. Teil der Master-Prüfung (Abs. 4).
- (4) Der 2. Teil besteht aus zwei mündlichen Prüfungen mit jeweils zwei Prüfern und einer Dauer von jeweils etwa 60 Minuten. Eine dieser Prüfungen umfasst das 1. Hauptfach (Schwerpunktfach), die andere das 2. und 3. Hauptfach.
- (5) Im Wahlfach erfolgt eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden Dauer. In Ausnahmefällen kann der Ständige Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung zulassen, die dann etwa 30 Minuten dauern soll.
- (6) Der Kandidat kann sich außer in den vorgeschriebenen Fächern in bis zu zwei weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (7) Für jede der in Abs. 4 genannten Prüfungen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienjahres zwei Termine festgesetzt und bekannt gegeben.

§ 12 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die erzielten Ergebnisse verständlich und präzise darzustellen.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jedem im Fachbereich Chemie hauptamtlich in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschuldozenten und Privatdozenten ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses. Der Kandidat kann ein oder mehrere, auch interdisziplinäre Themen sowie einen Betreuer für seine Master-Arbeit vorschlagen. Bei einer Master-Arbeit mit einem interdisziplinären Thema muss gewährleistet sein, dass die Arbeit den Ansprüchen einer Master-Arbeit im Fach Chemie genügt.
- (3) Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit sind
 1. die Zulassung zur Master-Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 u. 2.
 2. erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3 bis 5.
- (4) Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Master-Arbeit soll unmittelbar nach erfolgreicher Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3 bis 5 schriftlich an den Ständigen Prüfungsausschuss zu Händen des Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Chemie gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über die in Abs. 3 geforderten Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Master- oder Diplomprüfung in Chemie abgelegt bzw. nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten baldmöglichst nach der Antragstellung ein Thema ausgegeben und ein Betreuer und Zweitprüfer gemäß Abs. 2 bestellt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Für Master-Arbeiten mit einem interdisziplinären Thema werden je ein Betreuer aus der Chemie und aus dem anderen Fachbereich bestellt. In diesem Fall wird die Master-Arbeit von beiden Betreuern und von einem Zweitprüfer begutachtet. Der Zweitprüfer muss in jedem Fall dem Fachbereich Chemie angehören.

- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt neun Monate. Das Thema der Master-Arbeit muss so gestellt werden, dass diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema einer Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (8) Wird der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenen Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den Ständigen Prüfungsausschuss um bis zu drei Monate verlängert werden. Besteht nach Ablauf dieses Zeitraums der Hinderungsgrund weiter, kann der Kandidat das Thema zurückgeben, das in diesem Fall als nicht ausgegeben gilt. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben.
- (9) Eine Zulassungsarbeit für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Hauptfach Chemie kann durch den Ständigen Prüfungsausschuss als Master-Arbeit im Sinne dieser Prüfungsordnung anerkannt werden, wenn sie einer solchen gleichwertig ist.
- (10) Nach Fertigstellung der Master-Arbeit hat der Kandidat die Resultate seiner Untersuchungen im Rahmen eines fachbereichsöffentlichen Kolloquiums vorzutragen und zu verteidigen (unbenoteter Leistungsnachweis).
- (11) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in drei gebundenen Exemplaren dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zu Händen des Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Chemie einzureichen. Die Arbeit ist mit einer Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit aus Gründen, die der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (12) Die Master-Arbeit ist innerhalb einer Frist von 60 Tagen von jedem der gemäß Abs. 5 bzw. 6 bestellten Gutachter zu bewerten.
- (13) Die Master-Arbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachtern mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden ist.
- (14) Die Note für die Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten entsprechend § 6.
- (15) Wird die Arbeit von einem der beiden Gutachter mit "nicht ausreichend" beurteilt, so muss ein drittes Gutachten von einem vom Ständigen Prüfungsausschuss zu bestimmenden Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten eingeholt werden. Die Master-Arbeit ist angenommen, wenn zwei Gutachter sie mindestens mit "ausreichend" bewerten. Die Note ergibt sich in diesem Fall entsprechend dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachter. Falls dieser Wert schlechter ist als 4,0, wird die Note auf 4,0 festgesetzt.

§ 13 Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die in § 11 Abs. 2 genannten Fachprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Die Prüfung in einem Prüfungsfach ist bestanden, wenn die Leistung in den schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen und die Praktikums- bzw. Übungsbeurteilung jeweils mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (3) In die Fachnote jedes der drei Hauptfächer geht die ungerundete Praktikumsnote (§ 11 Abs. 3) jeweils mit einem Drittel, die ungerundete Prüfungsnote (§ 11 Abs. 4) mit zwei Dritteln ein.
- (4) In die Fachnote des Wahlfachs geht die ungerundete Prüfungsnote (§ 11 Abs. 5) zu zwei Dritteln, die ungerundete Praktikums- oder Übungsnote (§ 11 Abs. 3) zu einem Drittel ein. Bei Wahlfächern ohne Praktikum ergibt sich die Fachnote allein aus der Prüfungsnote.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Note des 1. Hauptfachs mit 2,5-fachem Gewicht, die Noten des 2. und 3. Hauptfaches mit 2-fachem Gewicht, die Note des Wahlfaches mit 1-fachem Gewicht und die Note der Master-Arbeit mit 2,5-fachem Gewicht gewertet. Es werden dabei jeweils die ungerundeten Noten zugrundegelegt.
- (6) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält
 1. die Prüfungsfächer gemäß Abs. 3 und 4, deren Prüfer und die von ihnen erteilten Noten,
 2. die Veranstaltungen, für die gemäß § 11 Abs. 6 eine erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wurde,
 3. Betreuer, Thema und Note der Master-Arbeit
 4. die Gesamtnote
- (7) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit beim Ständigen Prüfungsausschuss abgegeben wurde.

§ 14 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde und das Prüfungszeugnis werden vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses und vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen.
- (3) Zeugnis und Urkunde werden in der deutschen und in der englischen Sprache ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen M. Sc.-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens jeder Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag muss binnen Jahresfrist nach Ablegung der Prüfung oder nach Aushängung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses schriftlich gestellt werden. Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Ständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

IV. Anhang: Lehrveranstaltungen und ECTS-Credits

- a) Der Umfang der im Master-Studium zu absolvierenden Kurse lässt sich in folgenden Varianten gestalten:

Veranstaltung	Variante 1 Credits ⁽¹⁾	Variante 2 Credits ⁽¹⁾	Variante 3 Credits ⁽¹⁾	Prüfungsmodus ⁽²⁾
1. Hauptfach (Schwerpunktfach)	18	18	24	P.(n), Md.(1)
2. Hauptfach	12	18	12	P.(n), Md.(1)
3. Hauptfach	12	12	12	P.(n), Md.(1)
4. Wahlfach	18	12	12	P.(n), Md.(1)
Σ ECTS-Credits	60	60	60	

⁽¹⁾ Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen vergebenen ECTS-Credits gehen aus den Vorlesungsverzeichnissen des Fachbereichs Chemie hervor, bei den Wahlfächern ggf. aus denen des veranstaltenden Fachbereichs.

⁽²⁾ Die Zahl der Praktikumsscheine (P.) hängt von der Zahl (n) der absolvierten Praktika ab. Je nach Charakter der Veranstaltung können auch Übungsscheine ausgegeben werden. Unabhängig von der Zahl der belegten Einzelkurse in jedem der vier Fächer gibt es jeweils nur eine gemeinsame mündliche Prüfung pro Fach (Md.). § 11 enthält die Einzelheiten zu den Prüfungen.

- b) Die für die Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit vergebenen ECTS-Credits gehen aus der folgenden Tabelle hervor:

Studienteil	ECTS-Credits
Lehrveranstaltungen (Anhang 1 a))	60
Mündliche Master-Prüfungen (§ 11 Abs. 4)	15
Schriftliche Master-Arbeit (§ 12 Abs. 11)	30
Kolloquium zur Master-Arbeit (§ 12 Abs. 10)	15
Σ ECTS-Credits	120

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 36/2004 vom 15. September 2004 veröffentlicht.